

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung (CAS QME) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 20. Mai 2018 (Stand 1. August 2021)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹.

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung (im Folgenden: CAS QME) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der CAS QME umfasst 12.5 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziel

Die Studierenden werden befähigt, konzeptionelle und organisatorische Entwicklungsmassnahmen sowie Qualitätsmanagementsysteme (QM-Systeme) im institutionellen Kontext umzusetzen, Bildungsleistungen mit angemessenen Verfahren zu evaluieren und strukturierte Validierungsverfahren für das Erfassen von Bildungsleistungen einzusetzen.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den CAS QME setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A) oder
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B) und mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bildungsbereich.

² Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS QME setzt eine Bestätigung über eine Bildungstätigkeit oder eine Absichtserklärung über eine ab Studienbeginn geplante Praxistätigkeit im Bildungsbereich für die Dauer des Studiums im Umfang von mindestens 40 Stunden voraus.

³ Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im CAS QME ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

Es werden keine Vorleistungen angerechnet. *

Art. 7 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS QME müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Modul „Qualitätsentwicklung“,
- b. Modul „Bildungsevaluation“.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden je 6.25 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 9 *Leistungsnachweise*

Im CAS QME sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. je ein Präsenznachweis für die Module „Qualitätsentwicklung“ und „Bildungsevaluation“,
- b. eine Zertifikatsarbeit.

Art. 10 *Zertifikatsarbeit*

¹ In der Zertifikatsarbeit sind die Inhalte der Module „Qualitätsentwicklung“ und „Bildungsevaluation“ zu vernetzen. *

² Die Zertifikatsarbeit wird in der Regel als Einzelarbeit verfasst. In begründeten Fällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter das Verfassen in Gruppenarbeit auf schriftliches Gesuch hin bewilligen. *

³ Die Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Wird sie in Gruppenarbeit verfasst, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied. *

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%. Als Kontaktveranstaltungen gelten von Dozierenden geleitete Lerneinheiten und vorgegebene Lern- und Arbeitsgruppen. *

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung (CAS PH Luzern).“

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.05.2018	01.06.2018	Erlass	Erstfassung
29.06.2021	01.08.2021	Art. 6; Art. 8; Art. 10 Abs. 1, 2 und 3; Art. 11 Abs. 1	geändert
29.06.2021	01.08.2021	Anhang <small>(Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestim- mungen geführt)</small>	aufgehoben